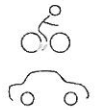
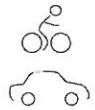


Wege und Straßen für das Fahrrad

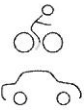
Mit dem Rad fährt man auf unterschiedlichen Straßen und Wegen. Die Straßenverkehrsordnung räumt dem Radfahrer inzwischen mehr Raum und Rechte ein. Sie hat das Ziel, Radfahrer neben Autofahrern und Fußgängern im Verkehrsfluss mitschwimmen zu lassen: Jeder Art der Mobilität wird Platz eingeräumt. Für Radfahrer gilt es daher, die Regeln in verschiedenen Situationen zu kennen und zu beachten, um sicher, aber auch rücksichtsvoll, unterwegs zu sein.



Fahrbahn Radfahrer fahren in der Regel auf der Fahrbahn. Gibt es keine Radfahr- oder Schutzstreifen, herrscht Mischverkehr. Insbesondere in Tempo 30-Zonen sorgt die geringere Geschwindigkeit für die Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer.



Schutzstreifen Eine unterbrochene Linie auf der rechten Seite der Fahrbahn markiert den Schutzstreifen für Fahrradfahrer. Er ist mit Piktogrammen am Boden gekennzeichnet und ist Teil der Fahrbahn. Autos dürfen ihn bei Bedarf überfahren, aber nicht darauf parken. Für Radfahrer und Autofahrer gilt: **Vorsicht! Aufeinander achten.**



Radfahrstreifen Eine durchgehende Linie trennt einen Teil der Fahrbahn nur für den Radfahrer ab. Ein solcher Radfahrstreifen wird mit einem blauen Schild gekennzeichnet und ist dadurch für Radfahrer benutzungspflichtig. Zudem ist er häufig auch durch Bodenpiktogramme oder farbigen Bodenbelag markiert. Der Radfahrstreifen darf von Autos nicht überfahren werden, es sei denn, um dahinter liegende Parkplätze zu erreichen. Dabei gilt: **Vorsicht auf den Radverkehr!**

Schutzstreifen

Radfahrstreifen



Radwege Der klassische Radweg ist baulich von der Fahrbahn getrennt. Sobald ein blaues Schild den Radweg kennzeichnet, ist er auch benutzungspflichtig. Wenn das Schild fehlt, ist der Radweg ein Angebot: Es darf dann alternativ auf der Fahrbahn Rad gefahren werden. Obwohl der Radweg für Radfahrer eingerichtet ist, gilt es auf querende Fußgänger Rücksicht zu nehmen.



Getrennte Geh- und Radwege Teilt eine weiße Linie das Schild, dann bedeutet das, dass Radfahrer die eine Seite und Fußgänger die andere Seite des Weges benutzen müssen.



Gemeinsame Geh- und Radwege Zeigt ein blaues Schild Fußgängern und Radfahrern einen gemeinsamen Geh- und Radweg an, dann ist er auch für Radfahrer benutzungspflichtig.



Gehwege Gehwege sind für Fußgänger da. Nur Kinder bis acht Jahre müssen – und dürfen bis zu zehn Jahren – auf Gehwegen radeln. Älteren Radfahrern ist es (auch mit Kindern im Kindersitz) nur dann erlaubt, wenn der Gehweg entsprechend mit dem Zusatz „Radfahrer frei“ gekennzeichnet ist. Der Radfahrer kann dann selbst entscheiden, ob er Gehweg oder Fahrbahn bevorzugt. Bei der Fahrt auf Gehwegen gilt grundsätzlich: **Vorrang für den Fußgänger.**



Für alle Wege mit dem Rad gilt: Auf jeder Fahrbahn immer auf der rechten Seite fahren. Autofahrer und andere Radfahrer rechnen nicht mit Linksfahrenden. Auch Fußgänger erwarten Radler auf der rechten Seite. Linksfahren zählt bei Radfahrern zu den häufigsten Unfallursachen. Nur in Ausnahmefällen erlauben Schilder das Radfahren auf der linken Seite. Ansonsten gilt: **Linksfahrer sind Geisterfahrer.**